Waschpulver,
Waschmittel für Feinwäsche,
Waschhilfsmittel,
Kernseife / feste Haushältsseife,
Wäscherei-Seifenschuppen,
synthetische Waschmittel,
Fettlöserseifen,
hautschonende Reinigungsmittel,
Bleischatzseife,

Textil- »ad sonstige ladustrieselfen.

Absshnitte des Berliner Bezugsausweises berechtigen nur dann zum Bezüge von Seffenerzeugnissen und Waschmitteln, wenn sie durch Bekanntmachung des Magistrats der Stadt. Berlin hierfür aufgerufen sind. Bezugscheine erteilt

a) für de* persönlichen und Haushaltsbedarf das Wirtschaftsamt des Versorgungswohnsitzes des BedarMr&gers,
b) für de* sonstigen Bedarf das Wirtschaftsamt des B edarlsbez i rk e s.

•. / 2.

Einzelhändler dürfen bezugsbeschränkte Seifenerzeugnisse und Waschmittel nur gegen Sammelbezugscheine beziehen. Bezugsberechtigt sind grundsätzlich nur Seifenfachgeschäfte, Drogerien sowie die einschlägigen Fachabteikmgen der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte. Sammelbezugscheine erteilt das fÜT die Betriebsstätte oder den Sitz des Einzelhandelsbetriebes zuständige Wirtschafts amt in dem Umfange, in dem die Verkaufsstelle gültige Bezugsrecbte vorlegt.

* 3.

Großhändler dürfen bezugsbeschränkte Seifenerzeugnisse und Waschmittel nur gegen Sammelbezugscheine und Bezugscheine abgeben. Sie dürfen diese Waren von den Erzeugerbetrieben nur gegen Großbezugscheine beziehen. Großbezugscheine erteilt das für den Sitz des Großhandelsbetriebes zuständige Wirtschaftsamt in dem Umfange, in dem der Betrieb gültige Bezugsrechte vaıı-legt.

4.

Erstmalig haben Erzeuger- und Großhandelsbetriebe an ihre bisherigen Bezieher auf Verlangen ohne Abfoxderung тоıо Bezugsrechten die einem halben Monatsumsatz «rieprechende Menge abzugeben. Bei der Berechnung dies« Menge ist der Durchschnitt der Warenbezüge^ des ersten Quartals 1944 zugrunde zu legen. „

5.

Wäschereien können sich bei der Entgegennahme von Waschaufträgen vom Auftraggeber zum Bezüge von Waschpulver berechtigende Abschnitte des Berliner Haushaltsausweises oder Bezugscheine aushändigen lassen. Sie dürfen für je 6 kg Trockenwäsche Abschnitte oder Bezugscheine über 250 g Waschpulver entgegennehmen. Die Wirtschaftsämter erteilen den Wäschereien Bezugscheine über Waschpulver in dem Umfange, in dem diese gültige Bezugsrechte vorlegen. Als Wäschereien gelten gewerbliche Wäschereien, Betriebswäschereien und anstaltseigene Wäschereien.

Erstmalig haben Erzeugerbetriebe sowie Groß- und Einzelhändler an die bisher von ihnen belieferten Wäschereien auf Verlangen ein Sechstel der im ersten Quartal 1944 gelieferten Warenmenge ohne Abfordemng von Bezugsrechten abzugeben.

6.

Die Verbraucher sind beim Warenbezüge nicht an bestimmte Lieferer gebunden. Die Anlegung von Kundenlisten ist daher nicht zulässig. Ebensowenig sind die Einzelhändler an bestimmte Großhändler gebunden.

7 . ■ ’

Der Beauftragte für Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel, Berlin W 35, Potsdamer Str, 192, ist ermächtigt, Erzeuger- und Großhandelsbetrieben Lieferanweisungen zu erteilen.

8:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung und die zu ihrer Ausführung zu erlassenden Bekanntmachungen werden bestraft.

. \ i Y . - . V

B e r l i n , den 24. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
O r l o . p p

Zuteilung von Seifenerzeugnissen und
• ' Waschmitteln

Auf Grund unserer Anordnung vom heutigen Tage über die Abgabe und den Bezug von Seifenerzeugnissen und Waschmitteln geben wir folgendes bekannt:

i.

Im Monat August 1945 können abgegeben und bezogen werden:

1. Auf Abschnitt Berlin 21 des Berliner Bezugsausweises der Gruppen 1—V:
   '1 Stück Körperseife.

   An Stelle "von Körperseife kann, soweit vorrätig, abgegeben und bezogen werden:
   1 Stück Einheitsseife oder
   1 Stück Kernseife/feste Haushaltsseife im Gewicht von SO g.

2 . Auf Abschnitt Berlin 22 des Berliner Bezugsausweises der Gruppen il—V:
   1 Paket Waschpulver (250 g) oder, fails die Ware nur lose vorrätig ist, 220 g Waschpulver.

   An Stelle von Waschpulver kann die gleiche Menge Waschmittel für Weiß-, Grob- und Buntwäsche abgegeben werden.

3. Auf Abschnitt .Berlin 23 des 'Berliner Bezugsausweises der Gruppen I—III und V.:
   1 Stück Rasierseife für alle männlichen Personen vom 18. Lebensjahr ab (Stichtag 1. August 1945). Frauen und Jugendlichen darf der Abschnitt'23 nicht beliefert werden.

II.

Gaststätten und Reherbergungsbetriehe, Gemeinschaftslager, Krankenanstalten, Strafanstalten, und solche Einzelpersonen, die nach den bisher geltenden Bestimmungen Anspruch auf zusätzliche Zuteilung hatten, können bei ihrem zuständigen Wirtschaftsamt einen Antrag